

Betriebsordnung

für die Benutzung der Anlage

Langenzenn - Horbach

Bauschuttdeponie mit Wertstoffhof

Im Kessel, 90579 Langenzenn

Inhalt

Vorbemerkungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Abfallentsorgungsleistung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Gebühren und Entgelte
- § 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals
- § 7 Benutzerpflichten
- § 8 Kontrollen
- § 9 Zurückweisung
- § 10 Annahme von Bauschutt
- § 11 Annahme von Elektronikschrott
- § 12 Anfall der Abfälle
- § 13 Unterbrechung des Betriebes
- § 14 Haftung
- § 15 Zuwiderhandlungen
- § 16 Inkrafttreten

Anhang

Vorbemerkungen

Die Abfallentsorgung im Landkreis Fürth wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, sowie der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des Landkreises betrieben. Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Hol- und Bringsystem.

Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung betreibt der Landkreis Fürth in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Anlage Langenzenn-Horbach, Im Kessel, welche aus der Deponie zur Ablagerung von Bauschutt (nachfolgend „Bauschuttdeponie Horbach“) sowie dem Wertstoffhof besteht.

Grundlagen für den Betrieb sind u. a. das/die:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO)
- Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern (KAG)
- Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftssatzung)
- Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth
- Deponieverordnung (DepV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrieb der Bauschuttdeponie Horbach erfolgt gemäß dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 03.03.1983, Az. 820-8743 sowie den dazugehörigen Bescheiden und Plangenehmigungen. Darüber hinaus wurden wasserrechtliche und bau-rechtliche Genehmigungen von Seiten des Landkreises erwirkt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Anlage Langenzenn-Horbach. Sie soll der Sicherheit auf dem Betriebsgelände dienen, eine reibungslose Anlieferung und Annahme von Abfällen sowie einen störungsfreien Betriebsablauf gewährleisten.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage Langenzenn-Horbach erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Die Betriebsordnung ist von jeder Person auf der Anlage zu beachten.

Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger) als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Begleitpersonen.

§ 2 Allgemeines

Auf der Anlage werden grundsätzlich nur Abfälle angenommen, die auf Grundstücken in den Grenzen des Landkreises Fürth angefallen sind. Ein Nachweis hierüber kann vom Anlieferer verlangt werden.

Auf dem Wertstoffhof werden grundsätzlich nur Abfälle angenommen, die darüber hinaus aus Privathaushalten stammen. Kleingewerbe aus dem Gebiet des Landkreises Fürth, deren Abfälle in Art und Menge mit haushaltsüblichen Abfällen vergleichbar sind, sind zur Nutzung des Wertstoffhofes berechtigt. Die anzunehmenden Abfallmengen können beschränkt werden, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Auf der Bauschuttdeponie Horbach werden folgende Abfälle unter Voraussetzung des § 10 angenommen:
Vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten ohne anhaftende nicht mineralische Fremdbestandteile. Organische Bestandteile (z.B. Holz, Wurzeln etc.) sind vor der Anlieferung auszusortieren. Unter Vorsortierung ist keine Aufbereitung, sondern die Aussortierung und Separierung unzulässiger Materialien zu verstehen. Die maximale Kantenlänge beträgt 0,4 m und darf nicht überschritten werden.
- (2) Es darf auf der Bauschuttdeponie nur Bauschutt angeliefert werden, der die Zuordnungswerte im Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) für die Deponieklasse 0 einhält. Dies ist in der Regel:
Beton (AVV 17 01 01)
Ziegel (AVV 17 01 02)
Fliesen, Ziegel und Keramik (AVV 17 01 03)
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik (AVV 17 01 07)
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen, Steinzeug (nach dem Brennen, AVV 10 12 08)
- (3) Auf der Bauschuttdeponie sind von der Annahme ausgeschlossen:
gering belastete mineralische Abfälle
Porenbetonsteine (z.B. Ytong)
Künstliche Mineralfaser
Rigips sowie zementgebundene Holzfaserplatten (z.B. Heraklit)
Asbestzementabfälle
pulverförmiger Zement
gemischte Baustellenabfälle (AVV 17 09 04)
nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich, Imprägniermittelreste)
- (4) Grundsätzlich nicht angenommen werden Abfälle, die bei der Erdaushubdeponie Rangau angenommen werden. Auf die Betriebsordnung der Anlage Zirndorf-Leichendorf § 3 wird verwiesen.

- (5) Beim Wertstoffhof können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Zur Annahme sind die im Anhang gelisteten Abfälle zugelassen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer unter Berücksichtigung der betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse festgelegt. Sie werden auf der Homepage des Landkreises sowie regelmäßig im Landkreismagazin veröffentlicht und sind im Eingangsbereich der Anlage einsehbar. An gesetzlichen Feiertagen, am Karsamstag und am 24. Dezember ist die Anlage geschlossen, am Faschingsdienstag schließt die Anlage um 12 Uhr.

Infolge höherer Gewalt, nach behördlicher Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen können Anlieferungen von Abfällen eingeschränkt, unterbrochen oder verzögert werden. Entsprechende Änderungen bzw. Einschränkungen werden – soweit möglich – rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5 Gebühren und Entgelte

Die für die Anlieferung von Abfällen zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus der Abfallgebührensatzung des Landkreises Fürth in der jeweils gültigen Fassung, die zu entrichtenden Entgelte aus dem Anhang dieser Betriebsordnung.

§ 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals

Das auf der Anlage eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, die zur Betriebsführung notwendigen Weisungen zu erteilen. Gegenüber den Benutzern ist es weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Benutzerpflichten

- (1) Auf dem Gelände der Anlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Auf der gesamten Anlage gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Verkehrs- und sonstige Hinweisschilder sind zu beachten. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Arbeitsmaschinen (z.B. Radlader) haben Vorrang. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmaschinen ist verboten, insbesondere ist die Rückfahrzone freizuhalten. Gebäude, Einrichtungen und andere Bereiche außerhalb der Zufahrt/Abfahrt und der Abladestelle dürfen nicht betreten oder befahren werden. Es ist zu beachten, dass auf der Anlage nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt. Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes ist die persönliche Ausrüstung und die Fahrzeugausstattung den Witterungsverhältnissen entsprechend anzupassen.
- (2) Alle Anlieferungen unterliegen der Sichtkontrolle durch das Betriebspersonal. Mit Befahren der Anlage muss eine Anmeldung beim Personal an der Waage erfolgen mit

Angaben über Art, Menge und Herkunft der Abfälle. Hierdurch ist eine Anlieferkontrolle gewährleistet. Das Abladen von Abfällen ist erst nach dieser Anlieferkontrolle gestattet.

- (3) Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Anlage sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet. Benutzer haben sich auf der Anlage so zu verhalten, dass die Sicherheit gewährleistet ist und die Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern, das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter sowie die Bedienung der Betriebseinrichtungen sind den Benutzern und Besuchern verboten. Ein rücksichtsvoller Umgang gegenüber anderen Benutzern und dem Personal wird erwartet.
- (4) Für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie gilt zusätzlich: Die Anlieferung von Abfällen erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung und sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen. Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiepersonals zugelassen ist. Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden. Nach der Eingangskontrolle hat der Benutzer den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, durch Profilierung erkennbaren oder markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Benutzer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.
- (5) Auf dem Wertstoffhof sind die Abfälle nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang hat ohne Verzögerungen zu erfolgen. Sperrige Abfälle dürfen Kantenlängen von 0,8 m nicht überschreiten. Abfälle mit gestreckter Form (z.B. Balken, Schwellen) dürfen höchstens 1,0 m lang sein; der Durchmesser bzw. die Diagonale im Querschnitt darf höchstens 0,15 m betragen. Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbständig abzuladen bzw. in die dafür vorgesehenen Container einzugeben. Bei Abfallfraktionen, deren Sammelcontainer mit Containertreppen versehen sind, hat die Eingabe der Abfälle durch den Benutzer über die Containertreppe zu erfolgen. Soweit schwerbehinderten Bürgern durch vorhandene Barrieren (z. B. Containertreppen) die Nutzung der Anlage nur eingeschränkt möglich sein sollte, stellt der Landkreis durch geeignete technische und personelle Maßnahmen - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - die barrierefreie Nutzung der Anlage sicher. Das Entladen mit Kran- und Frontlader durch die Benutzer ist grundsätzlich verboten.
- (6) Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

- (7) Der Umgang mit offenem Feuer ist auf der Anlage verboten. Das Rauchen ist nicht gestattet.
- (8) Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch von Abfällen mit anliefernden Dritten ist auf der Anlage verboten.
- (9) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlage aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter der Beaufsichtigung der Begleitung sein. Mitgebrachte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im geschlossenen Fahrzeug oder vor der Anlage verbleiben.
- (10) Widerrechtliches Betreten der Anlage wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.
- (11) Fotografieren und sonstige Aufnahmen sind nur in vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal gestattet.

§ 8 Kontrollen

- (1) Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen. Der Landkreis Fürth behält sich vor, nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet bleibt die Befugnis des Personals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. Die Kosten, die aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anlagenbenutzung hat sich der Benutzer auf Verlangen des Personals auszuweisen; der aktuelle Wohnort muss aus den Ausweispapieren hervorgehen.

§ 9 Zurückweisung

- (1) Das Personal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
- (2) Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme auf der Anlage ausgeschlossen
 Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin; Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper; Radioaktive Abfälle; Tierkörper- und Schlachtabfälle; Kfz-Wracks und – Teile, Airbags und Gurtstraffersysteme; E-Bike-Akkus; Bahnschwellen; Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle; Druckgaspackungen; Speisereste- und Gastronomieabfälle; asbesthaltige Abfälle; unsortierte Anlieferungen
 Darüber hinaus gilt § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (3) Anlieferungen zum Wertstoffhof mit Fahrzeugen über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder mit einer Gesamtlänge über 8 m sind nur erlaubt, sofern der Betriebsablauf dies zulässt.
- (4) Das Konsumieren alkoholischer Getränke auf der Anlage ist untersagt. Alkoholisierten Personen ist der Zutritt aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

- (5) Zurückgewiesene, bereits abgeladene Abfälle sind wieder aufzuladen und abzutransportieren.

§ 10 Annahme von Bauschutt

- (1) Angenommen werden die unter § 3 Abs. 1 und 2 als zulässig genannten Abfälle.
Hierbei gelten folgende Anlieferbedingungen:
Es werden nur noch Kleinanlieferungsmengen unter 0,5 t angenommen.
Die Annahmeprüfung erfolgt durch das Personal an der Waage.
- (2) Bei Abfallstoffen, die während des Lade- und Transportvorganges stauben, hat der Benutzer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.
Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkippplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper. Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Genehmigungslage entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre grundsätzlich durch den Benutzer zurück geladen und die Annahme verweigert. Falls erforderlich, erfolgt das Aufladen kostenpflichtig für den Anlieferer durch das Deponiepersonal. Bei groben Verstößen kann die zuständige Behörde (Landratsamt) informiert werden. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben. Das Personal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.
- (3) Grundlage für die Abrechnung ist die Tonnage, die durch Eingangs- und Ausgangswiegung ermittelt wird, sowie die in der Abfallgebührensatzung festgelegte Entsorgungsgebühr für Bauschutt. Die Gebühren sind grundsätzlich sofort fällig und in bar zu bezahlen. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit mittels EC-Karte die Gebühren zu entrichten.

§ 11 Annahme von Elektro- und Elektronikabfällen

- (1) Grundlage für die Annahme von Elektro- und Elektronikabfällen ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Elektro- und Elektronikabfällen aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Die Abgabe von größeren Mengen ist im Vorfeld der Anlieferung mit der kommunalen Abfallentsorgung abzustimmen.
- (3) Nachtspeicheröfen werden nur angenommen, wenn sie fachgerecht ausgebaut und verpackt angeliefert werden. Ein Nachweis der Fachfirma ist mit der Anlieferung vorzulegen.
- (4) Von der Annahme ausgeschlossen sind Geräte, die ausschließlich an andere als private Haushalte vertrieben werden, beispielsweise Geld- oder Warenautomaten, Kühltheken und Laborinstrumente.

§ 12 Anfall der Abfälle

- (1) Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Fürth über, sobald sie auf der Anlage angenommen wurden. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Fürth oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
- (3) Eine Verpflichtung des Landkreises Fürth zur Suche nach im Abfall verlorenen Gegenständen besteht nicht. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

§ 13 Unterbrechung des Betriebes

Sollte der Betrieb der Anlage vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden, oder es zu Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen kommen, wird dies - soweit möglich - rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 14 Haftung

- (1) Der Landkreis Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgrechtem Verhalten der Benutzer.
- (2) Der Landkreis Fürth und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung von Abfällen keine Haftung.
- (3) Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Beförderer gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Landkreis Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (5) Der Landkreis Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlage aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.
- (6) Der Landkreis Fürth und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder die durch Dritte verursacht werden.
- (7) Der Landkreis Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
- (8) Bei einem Verschulden des Personals wird die Haftung des Landkreises Fürth und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt oder Weisungen des Betriebspersonals missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts von der Anlage verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann das zukünftige Betreten der Anlage verboten werden.

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Betriebsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Landkreis beseitigt werden. Wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten und der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, kann auf eine vorherige Androhung mit Fristsetzung verzichtet werden.

Die Anzeige und Verfolgung von Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen das Abfallrecht bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.05.2023 tritt die Betriebsordnung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Die Betriebsordnung hängt auf der Anlage aus und ist auf der Homepage des Landkreises Fürth veröffentlicht.

Zirndorf, 12.05.2023

Matthias Dießl
Landrat

Anhang

Folgende Abfälle werden beim Wertstoffhof angenommen:

Abfälle zur Beseitigung (Rest- und Sperrmüll, Dispersionsfarben)

Bauschutt gem. § 3 dieser Betriebsordnung

CDs, Druckerpatronen (leer), Kork (echter), PU-Schaumdosen (leer)

Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 12 dieser Betriebsordnung

Erde gem. § 3 der Betriebsordnung für die Benutzung der Anlage Zirndorf-Leichendorf

Flachglas ab 4. Quartal 2021

Gartenabfälle/Grüngut

Holz

Kfz-Batterien

Metall

Motoröl aus privatem Haushalt, max. 5 Liter

Papier/Pappe/Kartonagen

PKW- sowie Motorrad-Reifen aus privatem Haushalt mit und ohne Felgen, max. 4 Reifen;

Speisefette und -öle

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff-, Metall- und Verbundmaterial nach dem VerpackG

Bei Fragen zur Entsorgung von Abfällen, die in der o.g. Aufzählung nicht genannt sind, wenden sich die Abfallerzeuger an die Abfallberatung der kommunalen Abfallentsorgung.

Entgelte

Ergänzend zu den Gebühren in § 8 AGS gelten folgenden Entgelte:

Gartenabfälle/Grüngut aus Kleingewerbe pro t. (über 150 kg) sowie sonstige Wertstoffe aus Kleingewerbe pro t. (über 100 kg) <ul style="list-style-type: none">- Holz- Metall- Papier/Pappe/Kartonagen- Flachglas- Gipskarton- Porenbetonsteine- Speisefette und -öle	120 € (incl. MwSt)
Maschinenöl je l / max. 5 l	4,80 € (incl. MwSt)
PKW-Reifen je Stück (mit oder ohne Felgen)	10 € (incl. MwSt)
Sonstige Reifen/Erdmaschinenreifen je Stück	100 € (incl. MwSt)